

Nachweis der Alkohol-, Drogen- und Medikamentenabstinenz durch eine Haaranalyse

Merkblatt für den Klienten

Sie haben sich entschlossen, den Nachweis der Alkohol- bzw. Drogenfreiheit bei uns durch zu führen. Dieses Merkblatt, zu dessen Bedingungen Sie Ihr Einverständnis geben und das Ihnen heute ausreichend erläutert wurde, macht Sie auf einige Punkte aufmerksam, damit die erzielten Ergebnisse als Abstinenznachweis bei den entsprechenden Stellen (z.B. Fahrerlaubnisbehörde oder Begutachtungsstelle für Fahreignung) zu verwerten sind.

1. Zur Gewinnung einer Haarprobe werden jeweils links und rechts am Hinterkopf (Hinterhaupthöcker) mindestens zwei Haarsträhnen von der Stärke eines Bleistiftes mit einem Faden fixiert.
2. Die gebündelten Haarsträhnen werden unmittelbar über der Kopfhaut am Hinterkopf abgeschnitten
3. Die beiden jeweils mit Bindfäden zusammengebundenen Haarproben (A+B) müssen trocken und vor Licht geschützt versendet werden. Hierzu werden die Haarproben mittels Tesafilm über die freien Enden der Bindfäden auf dem Protokollbogen fixiert. Der Protokollbogen wird danach auf DIN A5 gefaltet
4. Das Untersuchungsmaterial wird in den ebenfalls vom Labor zur Verfügung gestellten Versandkarton gelegt. Der Proband selbst darf nicht mehr mit der Probe in Berührung kommen
5. Der Probennehmer muss sicherstellen, dass bei der Probennahme keine Kontamination der Haarproben mit Suchtstoffen erfolgen kann.
6. Der Proband ist ausführlich zu befragen über den Konsum von Drogen / Medikamenten etc., ethanolhaltigen Lebensmitteln und Medikamenten etc., Hanf- und Mohnprodukten

Informationen für den Probanden:

Der Proband wird darüber aufgeklärt, dass er im Begutachtungszeitraum Orte, an denen ein Passivkonsum von z. B. THC, Cocain möglich scheint, meiden muss. Die Angaben werden auf dem Protokollbogen dokumentiert. Bei der Haarprobennahme wird der Proband insbesondere darüber aufgeklärt, dass über den zu belegenden Abstinenzzeitraum hinaus Abstinenz vorgelegen haben muss. Dies ist begründet durch die Tatsache, dass bis zu 20 % des Kopfhaares im kopfhautnahen Haarabschnitt älter sein können. Außerdem kann es zur verzögerten („nachträglichen“) Einlagerung von Substanzen aus Körperdepots in der Abstinenzphase kommen. Aus diesen Gründen ist ein Sicherheitszuschlag von 3 Monaten zusätzlicher Abstinenz zu empfehlen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Alkohol (Ethanol, Ethylalkohol) oder Drogen z.B. in den folgenden Quellen enthalten sein:

- Flüssige Medikamente. Bekommen Sie Arzneimittel verschrieben, die Alkohol enthalten, sollten Sie mit Ihrem Arzt über mögliche unbedenkliche Alternativpräparate sprechen.
- Mundhygienemittel („Gurgelmittel“ für Mund und Rachen).
- Hände-/Hautdesinfektionsmittel.
- Farben/Lacke (als Lösungsmittel)

- auf den Konsum von „alkoholfreiem“ Bier, Wein oder Sekt, ursprünglich alkoholfreie Obst- und Fruchtsäften, die nach Gärung Alkohol enthalten können und alkoholhaltigen Lebensmitteln wie z.B. entsprechenden Pralinen, Torten oder vergorenem Sauerkraut müssen Sie verzichten, da diese relevante Mengen an Alkohol enthalten können, dessen Einnahme über EtG nachweisbar wird. Dies gilt auch für Malzbier.
- Kuchen), von Cannabis-/Hanfprodukten (auch Pflagemittel) sowie den Aufenthalt in Räumen mit Cannabis- oder Kokainrauch bzw. Kokainstäuben in der Umgebungsluft verzichten. Ihre Probe kann hierdurch positiv für Morphin/Codein (Opiate), THC-Carbonsäure (Cannabis) oder Benzoyllecgonin (Kokain) werden.
- Labordiagnostisch kann die unbeabsichtigte Aufnahme dieser Substanzen nicht von einer missbräuchlichen Einnahme unterschieden werden!

Bestimmung des Abstinenzzeitraumes

Der Proband muss dem Labor mitteilen, welcher Abstinenzzeitraum ihm von der Führerschein- bzw. MPU-Stelle vorgegeben wurde (z. B. 3 Monate = 3 cm Haar, 6 Monate = 6 cm Haar). Für die Analyse auf EtG sind maximal 3 cm und für die Analyse auf Drogen maximal 6 cm zugelassen. Die Identität des Probanden wird überprüft und dokumentiert (gültiger Personalausweis, Lichtbildvergleich, Unterschrift). Die Ausweisnummer ist im Protokollbogen einzutragen. Bei der Abnahme der Haarprobe wird durch eine strikte räumliche Trennung (z. B. andere Proben) eine Kontamination ausgeschlossen. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Abstinenzkontrolle, einschließlich des abschließenden Analyseberichtes, obliegt dem hierfür autorisierten Arzt (z. B. Verkehrsmediziner, Arzt des Gesundheitsamtes etc.). Neben der Haarfarbe und Haarlänge muss festgehalten werden, ob die Haare coloriert sind. Die Einlagerung von Drogen in die Haare kann durch den Colorationsprozess beeinflusst werden. Ein Abstinenznachweis ist über die Haare dann nicht mehr möglich.

Labordiagnostik

Bei forensischen Untersuchungen ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlich. Unsere Partnerstandorte in Dessau, Ludwigsburg und Mönchengladbach verfügen über diese Akkreditierung. Unser Labor in Dresden kann die Probennahme durchführen.